



Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der

Gemeinde Heßdorf
(VES – EWS)

vom 21.10.2025

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Heßdorf folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch Maßnahmen, mit denen die Funktionsfähigkeit sowie die Qualität und Leistungsfähigkeit der Einrichtung insgesamt verbessert und erneuert werden. Dies geschieht durch:

1) Ertüchtigung der Mischwasserbauwerke im Einzugsgebiet Heßdorf

Zur Erneuerung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgte eine Schmutzfrachtberechnung für die Mischwasserbauwerke im Einzugsgebiet Heßdorf.

Die Ergebnisse zeigen die Notwendigkeit eines Neubaus des Regenüberlaufbeckens 3 in Heßdorf auf. Hierdurch wird das erforderliche Rückhaltevolumen für die Mischwasserbehandlung im Einzugsgebiet sichergestellt und die Anlage an den Stand der Technik sowie den aktuellen technischen Anforderungen angepasst.

Neben dem Neubau des RÜB 3 erfolgt auch die Ertüchtigung der übrigen Mischwasserbauwerke im Einzugsgebiet. Hierzu gehören:

- RÜ 1 Heßdorf
- RÜ 2 Heßdorf
- RÜB Obermembach
- RÜ Untermembach
- RÜB Untermembach

Für die vorgenannten Bauwerke ist neben baulichen Anpassungen die Mess- und Steuertechnik dem Stand der Technik entsprechend zu ergänzen. Zur Erfassung des Betriebszustandes erfolgt die Einbindung in die Prozessleittechnik der Gemeinde Heßdorf.

Mit der Ertüchtigung der Mischwasserbehandlung im Einzugsgebiet Heßdorf wird ein ordnungsgemäßer Betrieb der Abwasseranlage gewährleistet.

2) Offene Erneuerung von Abwasserleitungen

In den Jahren 2023 bis 2024 wurden im gesamten Gemeindegebiet Sammelleitungen mit zugehörigen Schächten mittels einer fahrbaren Kamera inspiziert. Die daraus gewonnenen Daten wurden ausgewertet und das Kanalsystem in Schadensklassen eingeteilt. Anschließend wurde eine Sanierungsvorplanung für das gesamte Kanalnetz erstellt. Ebenso wurde eine hydraulische Berechnung auf Grundlage der bestehenden Vorschriften durchgeführt und die Ergebnisse in die Sanierungsvorplanung integriert.

Anhand der durchgeführten Betrachtungen wurde aufgezeigt, dass folgende Maßnahmen ergriffen werden müssen um das Kanalnetz wieder in einen einwandfreien Zustand zu versetzen.

- Hochstraße Kanalauswechslung – offene Auswechslung – hydraulischer Zustand
Nennweite DN 400 – Länge ca. 198 m
- Auracher Straße Kanalauswechslung – offene Auswechslung – hydraulischer Zustand
Nennweite DN 600 – Länge ca. 185 m

3) Sanierung im Renovierungsverfahren

In den Jahren 2023 bis 2024 wurden im gesamten Gemeindegebiet Sammelleitungen mit zugehörigen Schächten mittels einer fahrbaren Kamera inspiziert. Die daraus gewonnenen Daten wurden ausgewertet und das Kanalsystem in Schadensklassen eingeteilt. Anschließend wurde eine Sanierungsvorplanung für das gesamte Kanalnetz erstellt. Ebenso wurde eine hydraulische Berechnung auf Grundlage der bestehenden Vorschriften durchgeführt. Bei der Sanierung im Renovierungsverfahren werden sogenannte Schlauchliner in das vorhandene sanierungsbedürftige Rohr eingesetzt. Hierfür sind auch die dazugehörigen Vorarbeiten wie z.B. Befahrungsarbeiten mit Kamera, die Beseitigung von überstehenden Dichtungen/ Inkrustationen/ Ablagerungen/ überstehende Anschlussstutzen/ Verspachteln von Hohlräumen und nach dem Setzen der Schlauchliner das Öffnen der Anschlussstutzen sowie das Abdichten mittels Hutprofilen oder durch Verspachteln erforderlich.

Die Sanierung von Leitungen im Renovierungsverfahren reduziert die erforderlichen Aufgrabungen erheblich. In Teilbereichen sind dennoch Arbeiten in offener Bauweise (z.B. bei zu geringen Schachtquerschnitten oder fehlenden Revisionsöffnungen) erforderlich.

Anhand der durchgeführten Betrachtungen wurde aufgezeigt, dass folgende Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Kanalnetz wieder in einen einwandfreien Zustand zu versetzen.

- Sanierung der Kanalisation im Renovierungsverfahren in den Nennweiten DN 150 bis DN 800 mit einer Gesamtlänge von ca. 6.475 m inklusive der erforderlichen Vor- und Nacharbeiten sowie der zugehörigen Schachtbauwerke.

Folgende Straßen sind hierbei betroffen:

Am Gründl	Gartenstraße	Lohestraße	Schleifweg
Am Hasenacker	Grasweg	Louis-Schuler-Straße	Schulstraße
Am Seebach	Grundstraße	Membacher Straße	Seefeld
Auracher Straße	Hesselberger Straße	Mittelmembach	Simon-Rabl-Weg
Baumgartenstraße	Hochstraße	Mohrhofer Straße	Sonnenring
Birkenweg	Hohlweg	Nelkenweg	St 2240
Bruckäckerweg	Höchstatter Straße	Neuenbürger Weg	Staudenweg
Buchenweg	Im Gewerbegebiet	Neuhauser Straße	Steinleithe
Danneberg	Im Gewerbepark	Niederlindacher Straße	Steinstraße
Dannberger Weg	Im Zollstock	Nordring	Talstraße
ERH 14	Kellerweg	Reisigweg	Waldstraße
Eichenweg	Kiefernweg	Ringstraße	Weierstraße
Erlanger Straße	Kirchenplatz	Rosenweg	Wiesenweg
Feldstraße	Kirchenstreit	Röhracher Straße	Zellerstraße
Fichtenweg	Klebheimer Straße	Röhracher Weiher	Ziehweg
Fliederweg	Käferhölzlein	Röttenbacher Weg	Zum Sportplatz
Flurstraße	Lerchenstraße	Sandstraße	

Ein Abdruck zur Ausführungs- und Genehmigungsplanung kann wegen seines Umfangs nicht in dieser Satzung erfolgen. Es wird aber erläuternd auf die in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf niedergelegten Pläne, Anlagen, Sachbuchungen und Auszahlungsbelege Bezug genommen. Diese Unterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträgen verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

¹Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ²Sind mehrere Eigentümer eines Grundstückes oder Erbbauberechtigte vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 5

Beitragsmaßstab

1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2 500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden herangezogen, soweit sie ausgebaut sind, und zwar mit zwei Drittel der Geschossfläche des darunter liegenden Geschosses. ⁴Im Falle eines Teilausbaus des Dachgeschosses ist die Beschränkung entsprechend zu übertragen. ⁵Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Entwässerungseinrichtung auslösen oder die an die Entwässerungseinrichtung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen. ⁶Das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Schmutzwasseranschluss haben. ⁷Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgeblich vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der durch Verbesserungs- und Erneuerungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 v. H. des beitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 5.978 069,53 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) ¹Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

a) pro m² Grundstücksfläche 1,48 €,

b) pro m² Geschossfläche 6,77 €

(2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

(3) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. ²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 8 Ablösung des Beitrags

¹Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG).

²Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. ³Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heßdorf, 21.10.2025
Gemeinde Heßdorf

Axel Gotthardt
Erster Bürgermeister